

Verordnung
über das
Offenhalten von Verkaufsstellen
in der Gemeinde Lindlar
vom 10.04.2019

Inhaltsübersicht

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Gemeinde Lindlar vom 10.04.2019.....	1
Inhaltsübersicht	2
Rechtgrundlage	3
§ 1 Geltungsbereich Verkaufsoffene Sonntage	3
§ 2 Veranstaltungsfläche	3
§ 3 Parkplätze.....	4
§ 4 Zuwegungen.....	4
§ 5 Bußgeldvorschriften.....	4
§ 6 Inkrafttreten /Außerkräfttreten.....	5
Übereinstimmungsbestätigung	5
Bekanntmachungsanordnung.....	5
Anlage 1 - Verkaufsstellen -.....	6
Anlage 2 -Veranstaltungsfläche-.....	8

Rechtgrundlage

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG-NRW) vom 16.11.2006 (GV.NRW. 2006 S. 516, SGV.NRW 7113) wird für die Gemeinde Lindlar verordnet:

§ 1 Geltungsbereich Verkaufsoffene Sonntage

Abweichend von den Vorschriften des § 4 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG-NRW) dürfen in dem Bezirk „Lindlar“ die an der Veranstaltungsfläche (§ 2) der Jahrmärkte direkt gelegenen sowie den unmittelbar an den Zuwegungen (§ 4) von und zu den ausgewiesenen Parkplatzflächen (§ 3) führenden Straßenabschnitten Verkaufsstellen nach Anlage 1 (Gewerbebetriebe) an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr aus Anlass folgender jährlich stattfindender Märkte und Veranstaltungen an den jeweiligen Markt- und Veranstaltungstagen geöffnet sein:

1. Jahrmarkt (Maifest), der jeweils am Sonntag vor Christi Himmelfahrt stattfindet. Hiervon ist der 1. Mai ausgenommen. Abweichend findet dann der Jahrmarkt (Maifest) an dem auf Christi Himmelfahrt folgenden Sonntag statt.
2. Jahrmarkt (Herbstfest), der jeweils am letzten Sonntag des Monats September stattfindet.
3. Jahrmarkt (Weihnachtsmarkt), der jeweils am ersten Adventssonntag stattfindet.

Im Bezirk Klause finden keine Jahrmärkte statt.

§ 2 Veranstaltungsfläche

Folgende Veranstaltungsfläche wird für die Jahrmarktveranstaltungen festgelegt:

1. Marktplatz Dr. Meinerzhagen-Str.
2. Kirchplatz 1 bis Hausnummer 14
3. Kölner Straße 1 bis Hausnummer 33
4. Pollerhofstraße 1 bis Hausnummer 4
5. Hauptstraße 1 bis Hausnummer 20
6. Kamperstraße 1 bis Hausnummer 4
7. Eichenhofstraße 1 bis Hausnummer 6

Die Veranstaltungsfläche nach Gemarkung, Flur und Flurstück sowie die tatsächliche Größe der Veranstaltungsfläche entspricht Anlage 2 zur Satzung.

§ 3 Parkplätze

Als Parkplätze für die Jahrmarktsveranstaltungen (§ 1) werden folgende Parkplätze festgelegt:

1. Parkplatz am Rathaus Borromäusstraße 1
2. Parkplatz am REWE Markt Dr.-Meinerzhagen-Str.
3. Parkplatz neben Schuhhaus Fabritius Dr.-Meinerzhagen-Str.
4. Parkplatz am Schulzentrum Wilhelm-Breidenbach-Weg
5. Parkplatz am Friedhof Friedhofstraße

§ 4 Zuwegungen

Als Zuwegungen gelten ab dem jeweiligen Parkplatz zur Veranstaltungsfläche der Jahrmärkte gemäß § 1 folgende Straßen gemäß § 3 S. 1

- Nr. 1. Hauptstraße
- Nr. 2. Dr.-Meinerzhagen-Straße
- Nr. 3. Dr.-Meinerzhagen-Straße
- Nr. 4. Kölner Straße ab Einmündung Wilhelm-Breidenbach-Weg
- Nr. 5. Friedhofsstraße

§ 5 Bußgeldvorschriften

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb entgegen der in § 1 zugelassenen Geschäftszeiten bzw. außerhalb der Veranstaltungsflächen nach § 2 oder außerhalb der Zuwegungen nach § 4 offen hält, handelt ordnungswidrig.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann entsprechend § 12 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG-NRW) mit einer Geldbuße bis zu 5000 EURO geahndet werden.

§ 6 Inkrafttreten /Außerkräftreten

Die Verordnung tritt am 01.05.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Bezirk „Lindlar und Klaus“ vom 04.12.2013 einschl. I. Nachtrag vom 30.09.2015 (Inkrafttreten am 01.01.2016) einschl. II. Nachtrag vom 09.03.2016 (Inkrafttreten am 01.06.2016) außer Kraft.

Übereinstimmungsbestätigung

Hiermit wird bestätigt, dass die vorstehende Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass mit der Beschlussfassung aus der Gemeinderatssitzung vom 10.04.2019 übereinstimmt.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Ordnungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht.
Hinweis auf die Wirkung nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GO NRW):
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

51789 Lindlar, den 11.04.2019

Dr. Georg Ludwig
Bürgermeister

Anlage 1 - Verkaufsstellen -

Straße	Hausnummer	Geschäft
Dr. Meinerzhagen-Str.	10	Lebensmittelhandel
Dr. Meinerzhagen-Str.	10	Blumenladen
Dr. Meinerzhagen-Str.	10	Bekleidungsgeschäft
Eichenhofstr.	2	Blumenladen
Eichenhofstr.	5	Bäckerei
Friedhofsstr.	1	Verbrauchermarkt
Hauptstr.	2	IT Fachgeschäft
Hauptstr.	4	Buchladen
Hauptstr.	6	Sonnenstudio
Hauptstr.	10	Spielwaren
Hauptstr.	14	Hörgeräte
Hauptstr.	14	Blumenladen
Hauptstr.	1	Apotheke
Hauptstr.	3	Parfümerie
Hauptstr.	5	Goldschmiede
Hauptstr.	7	Tattooostudio
Hauptstr.	9	Reisebüro
Hauptstr.	9	Antiquitätenladen
Hauptstr.	13	Optiker
Hauptstr.	17	Möbelfachgeschäft
Hauptstr.	31	Gartenpflege
Kamperstr.	1	Fotostudio
Kamperstr.	1	Fußpflege
Kamperstr.	4	Reisebüro
Kirchplatz	4	Reisebüro
Kirchplatz	5	Feinkost
Kölner Str.	33	Elektro Fachgeschäft
Kölner Str.	31	Raumausstatter
Kölner Str.	23	Getränkemarkt
Kölner Str.	21	Bekleidungsgeschäft
Kölner Str.	19	Drogeriemarkt
Kölner Str.	15	Café
Kölner Str.	13	Schuhgeschäft
Kölner Str.	20	Fitness
Kölner Str.	20	Änderungsschneiderei
Kölner Str.	18	Schuhgeschäft
Kölner Str.	16a	Bäckerei
Kölner Str.	16	Reisebüro
Kölner Str.	16	Optiker

Kölner Str.	14	Modegeschäft
Kölner Str.	14	Fotogeschäft
Kölner Str.	12	Lederhandel
Kölner Str.	10	Maler Fachgeschäft
Kölner Str.	7	Lebensmittelhandel
Pollerhofstr.	1a	Boutique
Pollerhofstr.	4	Friseur

Anlage 2 -Veranstaltungsfläche-

Veranstaltungsfläche- zur "Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Gemeinde Lindlar vom 10.04.2019"					
Örtlichkeit	Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe in qm	Umfang
Marktplatz	Lindlar	51	921	4222	öffentliche Straßen- und Gehwegsfläche
Marktplatz	Lindlar	10	93	36	öffentliche Straßen- und Gehwegsfläche
Marktplatz	Lindlar	51	405	674	öffentliche Straßen- und Gehwegsfläche
Kirchplatz	Lindlar	51	211	47	öffentliche Straßen- und Gehwegsfläche
Kirchplatz	Lindlar	51	927	1001	öffentliche Straßen- und Gehwegsfläche
Hauptstraße Haus Nr. 9-31	Lindlar	51	425	1333	öffentliche Straßen- und Gehwegsfläche
Hauptstraße bis Haus Nr. 9	Lindlar	51	926	1144	öffentliche Straßen- und Gehwegsfläche
Pollerhofstr. Haus Nr. 1-4	Lindlar	51	164	194	öffentliche Straßen- und Gehwegsfläche
Kölner Str. 1 bis Einfahrt Tiefgarage	Lindlar	51	947	1279	öffentliche Straßen- und Gehwegsfläche
Kölner Str. Einfahrt Tiefgarage bis Ausfahrt Tiefgarage vor HausNr. 14,16,18,20	Lindlar	51	Teilstücke 946 u. 947	264	öffentlicher Gehweg
Kamper Str. 1 - 4	Lindlar	51	244	20	öffentliche Straßen- und Gehwegsfläche
Kamper Str. 1-4 einschließlich Kamper Rondell	Lindlar	51	Teilstück 930	414	öffentliche Straßen- und Gehwegsfläche
Eichenhofstr. 1-11	Lindlar	51	Teilstück 205	1217	öffentliche Straßen- und Gehwegsfläche
			Veranstaltungsfläche gesamt:	11845	